



E I N L A D U N G

zur 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA/023/2021)

am Donnerstag, dem 1. April 2021,

18:00 Uhr,

im Neuen Rathaus, Festsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden

Teilnehmer an der Gremiensitzung sind verpflichtet, während der Sitzung sowie in der gesamten Versammlungsstätte eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf lediglich während eines Redebeitrags abgenommen werden.

T A G E S O R D N U N G**öffentlich**

- 1 Kontrolle der Niederschrift vom 21. Januar 2021
- 2 Informationen/Fragestunde
- 3 Planungsbericht für das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)
Zuständig: GB Bildung und Jugend
1. Lesung durchgeführt am 05.11.2020! **V0552/20**
beschließend
- 4 Vorbehaltliche Befreiung von Elternbeitragszahlungen wegen der Schließung von Angeboten der Kindertagesbetreuung aufgrund Sächsischer Corona-Schutz-Verordnungen beginnend ab 14. Dezember 2020
Zuständig: GB Bildung und Jugend
1. Lesung durchgeführt am 11.03.2021! **V0768/21**
beratend
(federführend)
- 5 Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022
Zuständig: GB Bildung und Jugend **V0747/21**
1. Lesung
(federführend)
- 6 Berichte aus den Unterausschüssen

nicht öffentlich

- 7 Beförderung von Beamten **V0825/21**
Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht **beratend**
- 8 Informationen

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Vorlage Nr.: V0552/20
Datum: 30. September 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.09.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	05.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	05.11.2020	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Unterausschuss Hilfen zur Erziehung	09.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Planung	23.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Integrations- und Ausländerbeirat	25.11.2020	öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	03.12.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Planungsbericht für das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Planungsbericht für das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) für den Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Anlage.
2. Der Planungsbericht wird in den Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Teil IV, Spezifischer Teil) aufgenommen und ersetzt das bisherige Dokument, welches sich auf das Leistungsfeld bezieht.

3. Der Planungsbericht wird zur Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe und bei planerischen Prozessen in Dresden genutzt sowie im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen sowohl beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend berücksichtigt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden und den beteiligten Ämtern, die im Planungsbericht festgelegten Maßnahmen umzusetzen bzw. im zukünftigen Planungsprozess zu berücksichtigen.

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: V0768/21
Datum: 24. Februar 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	23.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	01.03.2021	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	11.03.2021	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	15.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	16.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	22.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	01.04.2021	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.04.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Vorbehaltliche Befreiung von Elternbeitragszahlungen wegen der Schließung von Angeboten der Kindertagesbetreuung aufgrund Sächsischer Corona-Schutz-Verordnungen beginnend ab 14. Dezember 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung in den Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 beschlossenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 und ihrer nachfolgenden Fassungen) angeordneten Schließung nicht in Anspruch genommen haben, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit werden.
2. Die Beitragsbefreiung gilt rückwirkend ab dem 14. Dezember 2020. Sie gilt solange fort, wie die Angebote der Kindertagesbetreuung durch Sächsische Corona-Schutz-Verordnungen geschlossen sind. Für die Abrechnung der Beitragsbefreiung sind die Regelungen von § 8 Abs. 5 Satz 1 und 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) analog anzuwenden. Die Befreiung gilt jeweils nur, wenn am jeweiligen Tag von den Eltern keine Notbetreuung in Anspruch genommen worden ist. Eines gesonderten Antrages der Personensorgeberechtigten bedarf es nicht.
3. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft, kommunaler Trägerschaft, Kindertagespflegestellen sowie der Unigrundschule gewährt werden. Den Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung empfohlen, analog dieses Beschlusses zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe im Ausgleich zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.
4. Unbenommen von der gewährten Beitragsbefreiung bleiben die für den jeweiligen Zeitraum zu gewährenden einkommensabhängigen Elternbeitragsminderungen gem. § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und die Absenkung des Elternbeitrages gem. § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).
5. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die von der Sächsischen Landesregierung zugesagte hälftige Refinanzierung aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches sowie des Corona-Bewältigungsfonds vom Sächsischen Landtag durch die erforderliche Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) bestätigt wird.
6. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die Rückerstattung überzahlter Elternbeiträge sowie die Zahlung des Sonderabschlages an Träger der freien Jugendhilfe hat erst zu erfolgen, wenn die Refinanzierung der Aufwendungen laut Beschlusspunkt 5 gesichert ist.

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: V0747/21
Datum: 10. März 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.03.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	15.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	01.04.2021	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Pieschen	13.04.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	04.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	11.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	20.05.2021	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	10.06.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, betrieben durch den Träger Kulturwerkschule gGmbH, in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022 zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss.

2. Der Stadtrat beschließt die Bezuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss.
3. Der Oberbürgermeister wird mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen (Anlage 1) beauftragt.